

Allgemeine Mietbedingungen (AMB)

1. Zustand des Mietfahrzeugs, Reparaturen und Betriebsmittel

a) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln. Er hat alle zur Nutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln, wie z.B. die regelmäßige Prüfung des Ölstandes, die Durchführung fälliger Inspektionen, die regelmäßige Prüfung der Verkehrssicherheit und das ordnungsgemäße Verschließen des Fahrzeugs, zu beachten. Bei Fahrzeugen mit AdBlue-Tank ist dafür Sorge zu tragen, dass der Tank immer ausreichend gefüllt ist. Die Fahrzeuge werden als Nichtraucher-Fahrzeuge überlassen.

b) Die während der Mietzeit zur Aufrechterhaltung der Betriebs- oder Verkehrssicherheit erforderlichen Reparaturen und vorgeschriebene Inspektionen darf der Mieter bei einer Vertragswerkstatt bis zu einer Kostenhöhe von 100 EUR beauftragen; die Vermieterin soll zuvor unterrichtet werden.

c) Das Fahrzeug ist bei der Rückgabe mit vollständig gefülltem Kraftstofftank und, soweit vorhanden, mit vollständig gefülltem AdBlue-Tank zurückzugeben. Unterlässt der Mieter die Betankung, ist die Vermieterin berechtigt das Fahrzeug zu betanken. Der Mieter hat über das Entgelt für Kraftstoff und/oder AdBlue hinaus einen Aufwendersersatz in Höhe von 25 EUR zu tragen, es sei denn, er weist nach, dass keine oder niedrigere Aufwendungen entstanden sind. Die Pflicht zur Rückgabe des Fahrzeugs mit vollständig gefülltem AdBlue-Tank gilt nur bei Mietverhältnissen mit einer Dauer von mehr als einem Monat; im Übrigen wird der Verbrauch an AdBlue entsprechend der Preisliste je gefahrenem Kilometer berechnet. Bei Mietverhältnissen mit einer Dauer von mehr als einem Monat hat der Mieter ferner die Kosten für die Beschaffung von Nachfüllflüssigkeiten (z.B. Motoröl, Scheibenreiniger oder Scheibenfrostschutzmittel) bis in Höhe von 10 % der vereinbarten Monatsmiete (netto) zu tragen, sollte während der Mietzeit ein Nachfüllen erforderlich werden.

2. Berechtigte Fahrer, notwendige Dokumente, zulässige Nutzungen, Fahrten ins Ausland

a) Das Fahrzeug darf ausschließlich vom Mieter oder einem im Vertrag benannten Fahrer (berechtigter Fahrer) geführt werden. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers. Wird das Fahrzeug von anderen Personen (nicht berechtigter Fahrer) geführt, so fällt für jeden weiteren Fahrer eine zusätzliche Gebühr an. Die jeweils gültige Gebühr kann auf der Internetseite und in den Geschäftsräumen der Vermieterin eingesehen oder telefonisch erfragt werden.

b) Bei Fahrzeugübergabe haben der Mieter und der Fahrer durch Vorlage eines Führerscheins die zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im Inland gültige und seit mindestens drei Jahren bestehende Fahrerlaubnis unaufgefordert nachzuweisen. Weiter sind vom Mieter unaufgefordert ein gültiges Zahlungsmittel sowie einen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Können diese Dokumente nicht vorgelegt werden, ist die Vermieterin berechtigt vom Mietvertrag zurücktreten; ein Anspruch des Mieters aus der Nichterfüllung des Vertrages ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

c) Der Mieter vertritt das Handeln des Fahrers wie sein eigenes. Er darf das Fahrzeug keinem Fahrer überlassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Firmenkunden

haben zudem zu prüfen und zu überwachen, dass der Fahrer bei jedem Fahrtantritt eine gültige Fahrerlaubnis hat.

d) Das Fahrzeug darf ausschließlich im öffentlichen Straßenverkehr genutzt werden. Das Fahrzeug darf insbesondere nicht verwendet werden:

- auf Rennstrecken und zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Das gilt ebenso für dazugehörige Übungsfahrten;
- zu Fahrschulübungen, Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings;
- zur gewerblichen Personenbeförderung oder Weitervermietung;
- zur Begehung von Straftaten;
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.

e) Der Mieter und der Fahrer sind verpflichtet, Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern. Den Sicherungshinweisen im Laderaum ist Folge zu leisten. Zur Vermeidung von Schäden am Fahrzeug und den Fahrzeugaufbauten, hat sich der Fahrer vor Fahrtantritt über die Fahrzeugmaße, insbesondere die Fahrzeughöhe, zu informieren. Ist das Fahrzeug mit einem Fahrtenschreiber ausgestattet, ist dieser im Rahmen der dafür maßgeblichen Vorschriften einzusetzen. Notwendige Beförderungs- und Begleitpapiere sind mitzuführen.

f) Die Nutzung der Fahrzeuge im Ausland ist, mit Ausnahme von Fahrten nach Belgien, die Niederlande und Luxemburg, untersagt und bedarf einer vorherigen, schriftlichen Genehmigung des Vermieters.

g) Eine Zuwiderhandlung oder Nichterfüllung der Pflichten aus Ziffer 2 Buchstabe a) bis f) berechtigt die Vermieterin zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages bzw. zum Rücktritt vom Mietvertrag. In diesem Fall sind Ersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der der Vermieterin auf Grund einer Verletzung der vorgenannten Pflichten entsteht, bleibt davon unberührt.

3. Mietpreis, Fälligkeit, Sicherheitsleistung (Kaution), Zahlungsverzug

a) Die Miete setzt sich zusammen aus der Basismiete und Sonderleistungen wie etwa Einweggebühren, Kosten für das Betanken und den Kraftstoff, Servicegebühren, Zubehör und Extras (z.B. Kindersitz, Schneeketten, Navigationsgerät), Zustellungs- und Abholungskosten. Rückerstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger Fahrzeugrückgabe erfolgen nicht. Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur bei fristgerechter Zahlung

b) Für Zustellungen und Abholungen werden die dafür vereinbarten Zustellungs- bzw. Abholungsgebühren zuzüglich der Kosten für das Betanken und den Kraftstoff entsprechend Ziffer 1 Buchstabe c Satz 3 in Rechnung gestellt.

c) Rechnungsbeträge sind sofort zur Zahlung fällig. Bei Mietverhältnissen mit einer Dauer von mehr als einem Monat ist die Miete in Zeitabschnitten von einem Monat im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag des Zeitabschnittes zu entrichten.

d) Der Mieter ist verpflichtet, bei Mietbeginn eine Geldsumme in Höhe des Dreifachen der vereinbarten Bruttomiete, mindestens jedoch in Höhe von 500 EUR, als Sicherheit (Kaution) zu leisten. Für Fahrzeuge der Ober- oder Luxusklasse ist die Vermieterin

berechtigt, eine höhere Sicherheitsleistung von bis zu 4.000 EUR zu verlangen. Überschreitet die vereinbarte Mietdauer einen Zeitraum von einem Monat, so beträgt die Sicherheit jedoch höchstens das Dreifache der Bruttomonatsmiete zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von ihrem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Die Vermieterin kann ihren Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch längere Zeit nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen.

e) Sofern nichts anderes vereinbart wird, werden die Miete, alle sonstigen vereinbarten Entgelte und die Sicherheitsleistung (Kaution) der Kreditkarte des Mieters belastet. Die Vermieterin kann statt der Belastung der Kreditkarte des Kunden einen Betrag in Höhe der Kaution im Rahmen einer sogenannten Händleranfrage zu ihren Gunsten aus dem Kreditrahmen, der dem Kunden von seinem Kreditkarteninstitut für seine Kreditkarte eingeräumt worden ist, sperren lassen.

f) Gerät der Mieter mit der Entrichtung der Miete in Verzug, ist die Vermieterin berechtigt, den Mietvertrag auch ohne vorherige Mahnung fristlos zu kündigen. Überschreitet die vereinbarte Mietdauer einen Zeitraum von einem Monat und gerät der Mieter mit der Entrichtung der Miete in einem nicht unerheblichen Umfang oder für den betreffenden Zeitabschnitt vollständig in Verzug, so ist die Vermieterin auch ohne vorherige Mahnung berechtigt, den Mietvertrag wegen Zahlungsverzuges fristlos zu kündigen.

4. Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht, Obliegenheiten

a) Nach Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schäden hat der Mieter oder der Fahrer unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei meldet der Mieter den Schaden unverzüglich der nächstgelegenen Polizeistation. Dies gilt auch bei geringfügigen Beschädigungen oder bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind der Vermieterin die Polizeidienststelle und die Vorgangsnummer unverzüglich mitzuteilen.

b) Bei jeglicher Beschädigung des Fahrzeugs während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich und umfassend über das Schadenereignis zu unterrichten. Die Vermieterin kann auf eine Schilderung in Schrift- oder Textform bestehen. Der Mieter und der Fahrer sind verpflichtet, die Personaldaten und Anschriften aller Unfallbeteiligten und Zeugen, ferner Zeit, Ort und Straße des Unfallgeschehens, sowie die Kennzeichen der Unfallbeteiligten Fahrzeuge festzuhalten.

c) Der Mieter bzw. der Fahrer haben alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenereignisses dienlich und förderlich ist und müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- der Unfallort darf nicht unberechtigt verlassen werden, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses und zum Umfang des Schadens müssen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden;
- von der Vermieterin angeforderte Nachweise müssen vorgelegt werden, soweit es zugemutet werden kann, diese zu beschaffen;
- den für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen der Vermieterin muss Folge geleistet werden, soweit dies zumutbar ist.

d) Meldet ein Mieter bzw. der Fahrer ein Schadenereignis nicht und hat er das zu vertreten, so wird für jeden Fall des Verstoßes gegen seine Anzeigepflichten eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 EUR fällig; es sei denn, der Mieter weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden ist.

6. Haftung der Vermieterin

a) Die Vermieterin haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Vermieterin nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

b) Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

c) Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Vermieterin ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder eines berechtigten Fahrers ist möglich.

7. Haftung des Mieters

a) Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haften der Mieter und Fahrer grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Die Haftung kann durch Vereinbarung einer Haftungsbegrenzung gegen Entgelt begrenzt werden. Die Haftungsbegrenzung orientiert sich am Leitbild der Kaskoversicherung; die vereinbarte Selbstbeteiligung (SB) je Schadenfall ergibt sich aus dem Mietvertrag. Die Haftungsbegrenzung gilt in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig verursacht wurde; sie entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang nicht bei grob fahrlässiger und entfällt bei vorsätzlicher Verletzung der Vertragsobligationen. Dies gilt insbesondere, wenn das Fahrzeug durch einen nicht berechtigten Fahrer geführt wurde, bei Unfallflucht, wenn der Schaden durch das Ladegut entstanden ist, das Fahrzeug falsch betankt wurde oder es sich um Schäden an Fahrzeugaufbauten handelt, die durch Nichtbeachtung der Fahrzeugaußenmaße, insbesondere der Durchfahrtshöhe, verursacht wurden. Die vertraglich Haftungsbegrenzung gilt nicht zugunsten nicht berechtigter Fahrer.

b) Bei Verlust oder Beschädigung des Ladekabels von Hybrid- oder Elektro-Fahrzeugen, bei Motorschäden infolge Falschbetankung oder sonstiger Brems-, Betriebs- und Bruchschäden, die keine Unfallschäden sind, haften der Mieter und Fahrer nach den allgemeinen Haftungsregeln.

c) Die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und die Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) sind in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend anzuwenden, sofern sich in den Mietbedingungen keine eigenen Regelungen finden.

d) Der Vermieter kann dem Mieter je Schadensfall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 EUR und die Kosten zur Feststellung der Schadenshöhe berechnen; es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Aufwand oder Schaden entstanden

ist. Der Vermieter kann dem Mieter im Schadensfall den Mietausfall analog des Fahrzeugtagespreises in Rechnung zu stellen.

e) Der Mieter haften unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von der Vermieterin erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der der Vermieterin für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an die Vermieterin richten, erhält diese vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von 25,00 EUR, es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Aufwand oder Schaden entstanden ist. Der Vermieterin bleibt es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

f) Der Mieter hat bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen. Für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5t und 11,99t wird von der Vermieterin keine um einen Anhängerzuschlag erhöhte Kraftfahrsteuer entrichtet. Soweit ein angemieteter Lkw mit einem Anhänger betrieben wird, hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeugsteuer für den Anhänger (Anhängerschlag) rechtzeitig und vollständig entrichtet wird. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen, Steuern einschließlich Nebenforderungen, Kosten Buß- und Verwarnungsgeldern frei, die Behörden wegen eines Verstoßes gegen die vorstehende Obliegenheit der Vermieterin gegenüber geltend machen.

8. Rückgabe des Fahrzeuges

a) Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

b) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ablauf der Mietzeit der Vermieterin am vereinbarten Ort und, sofern nicht anders vereinbart, während der üblichen Geschäftszeiten, die in den Geschäftslökalen der Vermieterin durch Aushang bekannt gemacht werden, zurückzugeben. Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner.

c) Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum und setzen voraus, dass die Anmietung für den vollständigen bei Anmietung vereinbarten Mietzeitraum erfolgt. Bei Überschreitung oder Unterschreitung des vereinbarten Mietzeitraums gilt für den gesamten Mietzeitraum nicht der Sondertarif, sondern der Normaltarif.

d) Gibt der Mieter das Fahrzeug - auch unverschuldet - zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an die Vermieterin zurück, ist diese berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

9. Kündigung

a) Die Parteien sind berechtigt, den Mietvertrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Die Vermieterin kann die Mietverträge außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt – über die Regelung in Ziffer 3 Buchstabe f) hinaus – insbesondere:

- die erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters, nicht eingelöste Bankeinzüge/ Schecks und gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen;

- die mangelnde Pflege des Fahrzeuges, unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch des Fahrzeugs;

- das fehlende Unterlassen schwerwiegender Verletzungen des Vertrages trotz schriftlicher Abmahnung und die fehlende Beseitigung der bereits erfolgten Vertragsverletzung;

- die Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr;

- die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages, z.B. wegen wiederholter Beschädigung des Mietobjektes.

b) Sofern zwischen Vermieterin und Mieter mehrere Mietverträge bestehen und die Vermieterin zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines der Mietverträge aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann sie auch die anderen Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen, sofern ihr die Aufrechterhaltung auch der weiteren Mietverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist.

c) Kündigt die Vermieterin den Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an die Vermieterin herauszugeben.

10. Einzugsermächtigung

Der Mieter ermächtigt die Vermieterin sowie deren Inkassobevollmächtigte unwiderruflich alle Mietwagenkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegten, im Mietvertrag benannten bzw. von der vom Mieter nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten Kreditkarte abzubuchen.

11. Datenschutzklausel

Mit der Unterschrift willigen Sie in die Erfassung, Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten ausdrücklich ein. Die Vermieterin ist die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts. Die personenbezogenen Daten des Mieters und des Fahrers werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung von der Vermieterin oder einem durch sie mit der Vermietung vor Ort beauftragten Dritten erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine werbliche Verwendung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung einschließlich der Empfehlungswerbung. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

Hinweis nach DSGVO: Der Mieter und der Fahrer können einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung der Daten jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an die Vermieterin: KM Vertriebs GmbH, Otto Schönhagen-Str. 2, 56070 Koblenz oder per E-Mail an: info@autovermietung-km.de (Betreff: Widerspruch).

Bitte beachten Sie die jeweils aktuelle Fassung der Datenschutzerklärung nebst der Belehrung über Betroffenenrechte auf unserer Internetseite.

12. Gerichtsstand und Allgemeine Bestimmungen

a) Gerichtsstand ist Koblenz, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

b) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Mietbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihren wirtschaftlichen Interessen möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Google Tag Manager

Diese Website benutzt den Google Tag Manager. Google Tag Manager ist eine Lösung, mit der Vermarkter Website-Tags über eine Oberfläche verwalten können. Das Tool Tag Manager selbst (das die Tags implementiert) ist eine cookielose Domain und erfasst keine personenbezogenen Daten. Das Tool sorgt für die Auslösung anderer Tags, die ihrerseits unter Umständen Daten erfassen. Google Tag Manager greift nicht auf diese Daten zu. Wenn auf Domain- oder Cookie-Ebene eine Deaktivierung vorgenommen wurde, bleibt diese für alle Tracking-Tags bestehen, die mit Google Tag Manager implementiert werden.

Mietbedingungen für Wohnwagen und Wohnmobile

Für die Anmietung eines Wohnwagens/Wohnmobils werden neben den Allgemeinen Mietbedingungen auch die nachfolgenden Mietbedingungen für Wohnwagen Inhalt des zwischen der KM Vertriebs GmbH, Otto-Schönhagen-Str. 2 in 56070 Koblenz (Vermieterin) und dem Mieter zustande kommenden Vertrages. Soweit die nachfolgenden Regelungen spezieller sind, gehen sie den Allgemeinen Mietbedingungen vor.

1. Vertragsgegenstand und Zustand des Mietfahrzeugs

- a) Gegenstand des Vertrages ist die Anmietung eines Wohnwagens oder Wohnmobils (Fahrzeug) mit der Ausstattung und dem Zubehör entsprechend der in den Mietvertrag einbezogenen Ausstattungsliste (Ausstattung). Reiseleistungen bzw. eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) schuldet die Vermieterin nicht. Der Mieter führt die Fahrt selbständig durch und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein.
- b) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug und die Ausstattung schonend und sachgerecht zu behandeln. Er hat alle zur Nutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln, wie z.B. die Durchführung fälliger Inspektionen, die regelmäßige Prüfung der Verkehrssicherheit und das ordnungsgemäße Verschließen des Fahrzeugs, zu beachten. Die Fahrzeuge werden als Nichtraucher-Fahrzeuge überlassen.
- c) Der Mieter verpflichtet sich gemeinsam mit der Vermieterin bei Fahrzeugübernahme das Mietfahrzeug auf seinen schadenfreien Zustand, Sauberkeit und auf das Vorhandensein der Ausstattung hin zu überprüfen. Die durch den Mieter festgestellten Schäden, Fehlteile, Verschmutzungen, sind vor Abfahrt gegenüber der Vermieterin anzuzeigen und werden durch den Mitarbeiter der Vermieterin auf dem Übergabeprotokoll vermerkt.
- d) Die Vermieterin schuldet lediglich die Übergabe einer Fahrzeugkategorie, nicht jedoch eines bestimmten Fahrzeugtyps. Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Grundriss des Fahrzeugs. Der Mieter kann bei gleichbleibenden Konditionen auf ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug umgebucht werden.
Wird das Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters zerstört oder ist davon auszugehen, dass die Benutzung des Fahrzeugs infolge eines

Defekts oder eines Schadens, der nicht vom Mieter zu vertreten ist, nicht möglich ist, so behält sich die Vermieterin das Recht vor, dem Mieter ein anderes Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall besteht kein Recht des Mieters zur Kündigung des Mietvertrages. Entstehen dem Mieter durch das Ersatzfahrzeug höhere Nebenkosten, wie Fahr-, Mautgebühren oder Betriebskosten, so gehen diese zu Lasten des Mieters. Ersatzansprüche für entgangene Urlaubsfreuden stehen dem Mieter nicht zu.

2. Fahrerlaubnis und Kautions

- a) Ohne die erforderliche Fahrerlaubnis darf das Fahrzeug bzw. das durch die Verbindung mit einem Zugfahrzeug entstehende Fahrzeuggespann nicht geführt werden. Bei Fahrzeugübergabe haben der Mieter und der Fahrer durch Vorlage eines Führerscheins die zur Führung des Fahrzeugs bzw. des durch die Verbindung mit einem Zugfahrzeug entstehenden Fahrzeuggespanns erforderliche, im Inland gültige und seit mindestens drei Jahren bestehende Fahrerlaubnis (z.B. Klasse 3, Klasse B96 und/oder BE für PKW mit Anhänger) unaufgefordert nachzuweisen. Weiter sind vom Mieter unaufgefordert ein gültiges Zahlungsmittel sowie einen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.
- b) Der Mieter darf das Fahrzeug keinem Fahrer überlassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt und mindestens 23 Jahre alt ist. Die Überlassung an Fahrer unter 23 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin, die nur gegen ein gesondertes Entgelt erteilt wird. Eine Überlassung des Fahrzeugs an einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Vermieterin. Die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts des durch Verbindung des Fahrzeugs mit einem Zugfahrzeug hergestellten Fahrzeuggespanns hat der Mieter zu überwachen.
- c) Der Mieter ist verpflichtet, bei Mietbeginn eine Geldsumme in Höhe der vereinbarten Bruttomiete und bei Wohnwagen weiterer 1.000,- EUR bzw. bei Wohnmobilen weitere 1.500,- EUR als Sicherheit (Kautions) zu leisten. Überschreitet die vereinbarte Mietdauer einen Zeitraum von einem Monat, so beträgt der Betrag jedoch höchstens

das Dreifache der Bruttomonatsmiete zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte.

3. Mietobliegenheiten

a) Das Mietfahrzeug ist schonend und sachgerecht zu behandeln, den Vorgaben entsprechend zu bedienen sowie ordnungsgemäß zu verschließen. Der Fahrer hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, insbesondere zur maximal erlaubten Zuladung, zur Fahrzeugabmessung und den technischen Regeln sind zu beachten. Der Fahrer hat sich vor Fahrtantritt über die Fahrzeugmaße, die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts und die Fahrzeughöhe zu informieren und diese während der Fahrt zu beachten. Der Fahrer verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, dass sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet. Der Mieter vertritt das Handeln des Fahrers wie sein eigenes.

b) Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden:

- auf Rennstrecken und zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Das gilt ebenso für dazugehörige Übungsfahrten;
- zu Fahrschulübungen, Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings;
- zur gewerblichen Personenbeförderung oder Weitervermietung;
- zur Begehung von Straftaten;
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.
- auf Gelände, das nicht zum Befahren vorgesehen ist;
- auf Festivalgelände.

c) Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete (z.B. innere Unruhen) sind unzulässig. Fahrten in europäische Länder oder in das EU-Ausland sind grundsätzlich zulässig, bedürfen jedoch immer der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Über die örtlichen Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten

Länder sowie der Transitländer hat sich der Mieter bzw. Fahrer zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.

d) Der Mieter darf am oder im Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter hat keine Berechtigung, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien.

e) Die Mitnahme von Haustieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Haustiere dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin und nur in dafür geeigneten Fahrzeugen mitgenommen werden. Der Mieter hat die zulässigen Sicherungsvorrichtungen/ -einrichtungen zu stellen. Für die Einhaltung der entsprechenden Tierschutz-, Beförderungs-, Impf- und Transit-/Einreisebestimmungen ist der Mieter verantwortlich. Haustiere können zu einer kostenpflichtigen Sonderreinigung laut Preisliste führen, insbesondere wenn das Fahrzeug nach Tier riecht, Tierhaare im Fahrzeug verblieben sind und/oder Ausscheidungen vorzufinden sind. Entstehende Reinigungskosten sowie ein der Vermieterin entgangener Gewinn durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit des Fahrzeugs gehen zu Lasten des Mieters.

f) Anbauten wie Sonnensegel, Markisen und andere bewegliche Gegenstände sind vom Mieter vor Windschaden und/oder Unwetter zu schützen.

g) Das Fahrzeug und die Ausstattung wird gereinigt entgegengenommen und ist vom Mieter gereinigt und vollständig zurückzugegeben. Zusatzaufwendungen und Kosten wie z.B. Reinigungskosten, Toilettenreinigung, Schäden werden bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautionsverrechnung verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind. Der Nachweis, dass der Vermieterin lediglich ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist, bleibt dem Mieter vorbehalten.

4. Eine Zuwiderhandlung oder Nichterfüllung der Pflichten aus Nr. 2 und Nr. 3 lit a) bis f) berechtigt die Vermieterin zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages bzw. zum Rücktritt vom Mietvertrag. In diesem Fall sind Ersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der der Vermieterin auf Grund einer Verletzung der vorgenannten Pflichten entsteht, bleibt davon unberührt.

5. Die Mietbedingungen für Wohnwagen und Wohnmobile ergänzen die Allgemeinen Mietbedingungen der Vermieterin, die für alle Fahrzeuganmietungen gelten. Soweit die Regelungen der Mietbedingungen für Wohnwagen und Wohnmobile spezieller sind, gehen sie den Allgemeinen Mietbedingungen vor. Sollte eine Bestimmung der Mietbedingungen für Wohnwagen und Wohnmobile und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihren wirtschaftlichen Interessen möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stand März 2022

Reservierungsbedingungen

Für die Reservierung eines Fahrzeugs über die Internetseite der KM Vertriebs GmbH, Otto-Schönhagen-Str. 2 in 56070 Koblenz (Vermieterin) gelten die nachfolgenden Bedingungen:

(1) Durch Drücken des Reservierungsbuttons bestätigt der Reservierende den Wunsch nach einer Reservierung des Fahrzeugs. Die Reservierung wird verbindlich, sobald die Vermieterin die Reservierungsanfrage bestätigt hat. Der Mietvertrag kommt allerdings erst mit Unterzeichnung des Vertragsdokuments zustande; in diesen werden die Allgemeinen Mietbedingungen und die Mietbedingungen für Wohnwagen und Wohnmobile einbezogen.

(2) Bei Rücktritt des Reservierenden von einer verbindlichen Reservierung eines Wohnmobils oder Wohnwagens werden folgende Stornogebühren für den Reservierenden fällig:

5 % des Mietpreises vom 14. bis 8. Tag vor dem beabsichtigten Mietbeginn:

10 % des Mietpreises ab dem 7. Tag vor dem beabsichtigten Mietbeginn;

50 % des Mietpreises ab 48 Stunden vor dem beabsichtigten Mietbeginn.

Es bleibt dem Reservierenden vorbehalten, darzulegen und zu beweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden ist.

(3) Wird die Reservierung storniert oder das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt nicht abgeholt, haftet der Reservierende dafür nicht, falls ein Ereignis höherer Gewalt der Grund dafür ist. Ein Ereignis höherer Gewalt (höhere Gewalt) liegt vor, wenn das Ereignis außerhalb Ihrer Kontrolle liegt, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht hätte vorhergesehen werden können und dessen Auswirkungen auch durch entsprechende Maßnahmen nicht vermieden werden können. Ein Ereignis höherer Gewalt entbindet den Reservierenden von der Pflicht zur Anmietung des Fahrzeuges. Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Ereignisses höherer Gewalt hat der Reservierende darzulegen und zu beweisen, wenn er sich darauf beruft.

(4) Wichtige, zu beachtende Informationen zu den Mietvoraussetzungen, wie etwa die Vorlagepflicht eines Führerscheins oder das erforderliche Mindestalter, findet der Reservierende in den geltenden Allgemeinen Mietbedingungen und den besonderen Mietbedingungen für Wohnwagen und Wohnmobile.

(5) Zahlungsmittel Kreditkarte: Der Kreditkarteninhaber muss auch der Mieter sein, der seine Kreditkarte bei Abholung des Mietfahrzeugs vorlegen muss.

(6) Die Vermieterin wird dem Reservierenden ein Fahrzeug der bei der verbindlichen Reservierung bestätigten Kategorie zur Verfügung stellen, soweit und sobald die Voraussetzungen für die Anmietung erfüllt sind. Ein bestimmter Fahrzeugtyp oder Grundriss des Fahrzeugs sind nicht geschuldet. Steht ein Fahrzeug der gewünschten Kategorie nicht zur Verfügung, bietet die Vermieterin alternative Vorschläge ohne Zusatzkosten an. Kann ein Fahrzeug der gewünschten Fahrzeugkategorie nicht zur Verfügung gestellt werden, wird die Vermieterin dem Reservierenden ohne Zusatzkosten eine höhere Fahrzeugkategorie anbieten und für den Fall, dass das nicht möglich sein sollte, eine niedrigere Fahrzeugkategorie zu dem für diese Fahrzeugkategorie geltenden Preis. In diesen Fällen kann der Reservierende kostenlos von der verbindlichen Reservierung zurücktreten. Weitere Verpflichtungen der Vermieterin bestehen in diesem Zusammenhang nicht; insbesondere schuldet sie keine Ersatzansprüche für entgangene Urlaubsfreuden.

(7) Sollte aufgrund höherer Gewalt kein Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden können, wird die Reservierung storniert und eine etwaigere bereits entrichtete Vorauszahlung auf die voraussichtliche Miete oder Kautions erstattet. Weitere Verpflichtungen der Vermieterin bestehen in diesem Zusammenhang nicht; insbesondere schuldet sie keine Ersatzansprüche für entgangene Urlaubsfreuden.

(8) Sofern der Reservierende Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand in Koblenz.

Sollte eine Bestimmung der Reservierungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihren wirtschaftlichen Interessen möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.